



Allgemeinverfügung

des Landratsamts Emmendingen zur Verschiebung der Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland und Dauergrünland vom 01.10.2019, Az.: 44-8222.00-2.2

I. Befreiungsregelungen

Der Verbandszeitraum gemäß § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 der Düngeverordnung (DüV) vom 26.05.2017 (BGBl. S. 1305), wonach Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (über 1,5 % in der Trockenmasse) auf Grünland und Dauergrünland in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januars nicht ausgebracht werden dürfen, wird auf den Zeitraum vom 15. November 2019 bis 14. Februar 2020 verschoben. Diese Verschiebung wird gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 DüV ausdrücklich nur für Grünland- und Dauergrünlandflächen genehmigt.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt nur für das Gebiet der Städte und Gemeinden Biederbach, Elzach, Emmendingen, Freiamt, Gutach im Breisgau, Sexau, Simonswald, Waldkirch und Winden im Elztal.

III. Die sofortige Vollziehung von Ziffer I und II wird angeordnet.

IV. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Hinweise)

- Die mögliche Aufbringungsmenge ist auf maximal 60 kg Gesamtstickstoff je ha zu begrenzen.
- Die Stickstoffgaben sind mit ihrem anrechenbaren Stickstoffanteil (Werte nach Anlage 3 der DüV, mindestens jedoch der verfügbare Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff) bei dem ermittelten Düngebedarf an Stickstoff im Folgejahr in Ansatz zu bringen. Hierfür sind die ausgebrachten Düngermengen zu dokumentieren.
- Unbeschadet der Verschiebung des Verbandszeitraumes sind alle weiteren Vorgaben der DüV und innerhalb von Wasserschutzgebieten zusätzlich die Vorgaben der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung) in der jeweiligen Fassung zu beachten.
- Insbesondere wird auf das Verbot der Aufbringung, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist (§ 5 Abs. 1 DüV), und die Vermeidung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer hingewiesen.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung kann einschließlich ihrer Begründung auf der Internetseite des Landratsamts Emmendingen unter

www.landkreis-emmendingen.de/aktuelles/allgemeinverfuegungen
eingesehen werden.

Begründung

Ziffer I und II dieser Verfügung ergeht auf der Grundlage von § 6 Abs. 10 Satz 1 der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26.05.2017 (Düngemittelverordnung – DüV-) in Verbindung mit § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 DüV. Danach kann die nach Landesrecht zuständige Behörde genehmigen, dass der Beginn und das Ende des Verbotszeitraums nach § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 DüV um bis zu vier Wochen verschoben werden. Nach § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 DüV ist es untersagt, Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff u. a. auf Grünland und Dauergrünland in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Januar aufzubringen. Im Landkreis Emmendingen ist zuständige Landesbehörde gemäß § 29 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) das Landratsamt Emmendingen als untere Landwirtschaftsbehörde.

Das Landratsamt Emmendingen hat in Ausübung seines Ermessens aufgrund folgender Erwägungen entschieden, dass Beginn und Ende des nach § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 DüV bestehenden Verbotszeitraums für Grünland und Dauergrünland in den unter Ziffer II bezeichneten Städten und Gemeinden um jeweils zwei Wochen verschoben wird:

Ein Großteil des Grünlandes und des Dauergrünlandes in den betreffenden Städten und Gemeinden ist durch bergige, steile Flächen geprägt. Die Wahrscheinlichkeit, dass es bis Mitte November insgesamt wenig regnet und Temperaturen über 4° C herrschen, ist sehr hoch. Dagegen liegen in den Monaten Januar und Februar die Temperaturen oftmals unter 0° C. Je nach Höhenlage liegt Schnee. Falls in dieser Zeit die Temperaturen über 0° C liegen, sind die Böden nach einer Schneeschmelze oder auf Grund der bis dahin gefallenen Niederschläge (bei fehlender Verdunstung) wassergesättigt.

Aufgrund dieser Verhältnisse sind im Herbst die großteils steilen Flächen des Grünlands bzw. Dauergrünlands im bergigen Gebiet des Landkreises Emmendingen noch bis Mitte November in der Regel gut befahrbar. Bei einem Aufbringen von Düngemitteln werden die Nährstoffe in diesen Gebieten bis Mitte November auch nicht abgeschwemmt. Für den Fall einsetzender kalter Witterung mit Temperaturen von etwa unter 4° C nimmt die Mineralisation ab, so dass Stickstoff in wenig mobiler Form im Boden verbleibt. Dieser steht dann bei Vegetationsbeginn zur Umwandlung und zur Pflanzen-

aufnahme bereit. Infolgedessen ergrünen die Pflanzen im Frühjahr zeitiger und schneller, so dass Verluste im Frühjahr gemindert werden.

Im Frühjahr bis Mitte Februar ist hingegen zu befürchten, dass die betreffenden Flächen, insbesondere in den steilen Lagen, nicht gefahrlos befahren werden können. Auch sollte hier aus Bodenschutzgründen und zur Erhaltung einer intakten Grasnarbe ein Befahren der Flächen unterbleiben. Die ausgebrachten Nährstoffe gelangen zudem zu dieser Zeit oft nicht in den Boden, so dass eine oberflächige Abschwemmung zu befürchten ist. Bei den noch bis Mitte Februar regelmäßig herrschenden geringen Temperaturen ist ein nur geringes Pflanzenwachstum und damit ein sehr geringer oder kein Nährstoffbedarf zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der geologischen und agrarmeteorologischen Gegebenheiten in den unter Ziffer II genannten Gebieten sowie unter Beachtung der besonderen Eigenschaften des Grünlands sind durch die angeordnete Verschiebung des Verbotszeitraumes um zwei Wochen auf den 15. November bis 14. Februar hinsichtlich der Aufbringung von Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff in begrenzter Höhe außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten der Wasserschutzgebiete keine nachteiligen Auswirkungen der Vorgaben und Zielsetzungen aus dem Düngemittelgesetz und der DüV zu befürchten. Aus pflanzenbaulicher Sicht ist von einer ausreichenden Stickstoffausnutzung aufgrund der relativ langen Vegetationsphase des Grünlands/Dauergrünlands im Herbst bei der Düngung von stickstoffhaltigen Düngern (u. a. flüssiger Wirtschaftsdünger) auszugehen, weshalb eine Verschiebung des Verbotszeitraumes um zwei Wochen auf den 15. November keine Nachteile hinsichtlich des Grundwasserschutzes erwarten lässt.

Nach alledem ist eine jeweils zweiwöchige Verschiebung des Beginns und Endes des Verbotszeitraums nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 DüV bei Grünland und Dauergrünland in den unter Ziffer II genannten Städten und Gemeinden veranlasst, um eine angemessene landwirtschaftliche Bewirtschaftung der betreffenden Flächen zu ermöglichen, ohne dass dadurch rechtlich erhebliche Nachteile mit Blick auf die Zielsetzungen des Düngemittelgesetzes und der DüV zu befürchten sind.

Ziffer III ergeht auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders angeordnet wird. Vorliegend hätte die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage angesichts der relativ kurzen Verschiebung des Verbotszeitraums des § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 DüV um lediglich zwei Wochen zur Folge, dass die unter Ziffer I und II getroffene Regelung faktisch überhaupt nicht umgesetzt werden könnte. So übersteigt die Zeit, nach der sowohl über den Widerspruch als auch über eine Klage im Hauptsacheverfahren entschieden worden ist, den betreffenden Zeitraum von zwei Wochen bei weitem. Mit Blick auf die Belange der Landwirtschaft an einer sachgerechten Nährstoffausbringung und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Interessen der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe kann es nicht hingenommen werden, dass die Umsetzung der

nach Ziffer I ausgesprochenen Befreiung durch eine bloße Widerspruchs- und Klageerhebung unterlaufen werden könnte. Aus diesem Grund überwiegt das öffentliche Interesse an einer zweckmäßigen und sachgerechten Nährstoffausbringung in den betreffenden Gebieten sowie das private diesbezügliche Interesse der betroffenen bäuerlichen Betriebe das Interesse desjenigen, der Widerspruch und Klage erhebt, mit der Umsetzung der getroffenen Regelung so lange zuzuwarten, bis über den Widerspruch und die Klage abschließend entschieden wurde.

Ziffer IV ergeht aus Gründen des Boden- und Wasserschutzes auf der Grundlage von § 36 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), soweit darin Pflichten auferlegt werden, die sich nicht bereits unmittelbar aus gesetzlichen Regelungen ergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Emmendingen, Bahnhofstr. 2 -4, 79312 Emmendingen, erhoben werden.

Emmendingen, den 1. Oktober 2019

gez.

Hinrich Ohlenroth

Erster Landesbeamter